

Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Dr. Jacques Chavaz
Stellvertretender Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

27. Juli 2011

Anhörung zur Revision der TVD-Verordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr und der Tierseuchenverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Chavaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2011 haben Sie uns die Revisionsentwürfe zu drei Verordnungen zugestellt und die Anhörung eröffnet. Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit, zu diesen Entwürfen Stellung zu nehmen. Wir haben unsere Mitgliederverbände gebeten, uns Änderungswünsche bekanntzugeben und haben ihnen auch den Entwurf dieses Schreibens zugestellt, um eine koordinierte Eingabe sicherzustellen.

1. TVD-Verordnung sowie Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Keine Bemerkungen.

2. Tierseuchenverordnung

2.1 Ausgangslage und Antrag zum neuen Art. 15d^{bis} Abs.5

Der neue Art. 15d^{bis} Abs.5 ist zu begrüssen. Er schafft Klarheit über die Berechtigung ausländischer Organisationen zur Ausstellungen von Equidenpässen, bedarf aber aus unserer Sicht einer Präzisierung, die insbesondere beim Vollzug von Bedeutung sein wird. Wir beantragen den Text wie folgt anzupassen:

Art. 15d^{bis}

⁵ Das Bundesamt für Landwirtschaft kann mit ausländischen Organisationen oder Vereinigungen vereinbaren, dass sie für ihre Rasse die Equidenpässe ausstellen, wenn sie das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führen und nur von ihnen ausgestellte Pässe anerkennen. In der Vereinbarung ~~ist~~ **sind** die Meldepflichten nach Artikel 4d Absatz 6 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005² zu regeln. **Eine Vereinbarung kann nur getroffen werden sofern in der Schweiz kein anerkanntes Zuchtbuch dieser Rasse oder Zuchtichtung geführt wird.**

Begründung

Bereits in unserer Eingabe vom 21.12.2009 im Rahmen einer Anhörung zur Änderung von verschiedenen Verordnungen die im Zusammenhang mit der TVD Equiden standen, haben wir auf die Problematik hingewiesen, dass ausländische Organisationen in der Schweiz stehende Pferde registrieren und für solche Pferde Equidenpässe ausstellen. Nachstehend ein Auszug aus dieser Eingabe:

„Bei verschiedenen Zuchten besteht eine Monopolstellung des Mutterlandes der Rasse (Ursprungszuchtbuch), obwohl Tochterorganisationen in der Schweiz anerkannt sind und (teilweise) Herdebücher führen. Zudem registrieren ausländische Zuchtorganisationen Zuchttiere, die in der Schweiz geboren wurden oder in der Schweiz stehen. Beispiele:

- Einige Ursprungszuchtbücher registrieren Fohlengeburt in der Schweiz und stellen Pferdepässe aus, obwohl in der Schweiz eine anerkannte Tochtergesellschaft auch Fohlen registriert (z.B. einige englische Ponyrassen) oder obwohl die Möglichkeit besteht, solche Fohlen in der Schweiz zu registrieren (z.B. Warmblutzucht).
- Es wird ausländische Organisationen geben, die eine Vereinbarung mit dem Betreiber TVD machen werden und ihre Identifikationsnummern (UELN) melden, welche dann vom Betreiber TVD übernommen werden. Es zeigt sich bereits jetzt, dass es viele Organisationen gibt, die Pässe für Pferde, welche in der Schweiz stehen, ausstellen und niemand um Erlaubnis fragen. Hier sind nur mal zwei zu nennen: > Zuchtverband für deutsche Pferde > Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen.

Diese ganze Problematik gilt es im Auge zu behalten und darauf hinzuwirken, dass solche Monopole fallen oder eingeschränkt werden und dass gewisse Aktivitäten verhindert oder in geordnete Bahnen gelenkt werden.

Vor Vertragsabschluss mit all diesen Ursprungszuchtbüchern und Organisationen (Vergabe UELN, Zuständigkeiten für Signalement, Art des Chips, passausstellende Stelle) muss mit den betroffenen Schweizer (Tochter) Organisationen das Gespräch gesucht werden und die Bedingungen der Schweizer Behörden müssen entsprechend ausformuliert werden.“

Mit der neuen Gesetzgebung, insbesondere auch mit dem neuen vorgesehenen Art. 15d^{bis} Abs.5, sind wir auf gutem Weg, solche Probleme zu lösen. Es ist anzunehmen, dass einzelne Züchter nach wie vor beabsichtigen, ihr Tier im Ursprungszuchtbuch oder (weil vermeintlich billiger) im benachbarten Ausland einzutragen und Abstammungsurkunden und Pässe von dort zu beziehen, obwohl dieser Weg nicht mehr vorgesehen ist. Bei Festschreiben des von uns vorgeschlagenen Zusatztextes in der Verordnung ist unmissverständlich formuliert, dass dieser Weg verbaut ist. „Unwissen“ kann nicht mehr geltend gemacht werden. Ebenfalls werden ausländische Organisationen, die bisher Pferde aus der Schweiz registriert haben, bei diesen eindeutigen gesetzlichen Vorgaben auf diese Tätigkeit verzichten und kaum Gesuche zum Abschluss einer Vereinbarung stellen, die aussichtslos sind. Es ist jedoch anzunehmen, dass einzelne ausländische Organisationen weiterhin Pferdepässe ausstellen, weil sie die Gesetzgebung der Schweiz schlicht und einfach ignorieren.

Die von uns vorgeschlagene Benennung „Rassen und Zuchtrichtungen“ wird dazu führen, dass z.B. für Fohlen aus der Bedeckung von deutschen Warmblut Sportpferden in der Schweiz (Oldenburger, Hannoveraner, etc.) keine Pässe mehr ausgestellt werden und keine entsprechenden Vereinbarungen abgeschlossen werden können, weil in der Schweiz eine Eintragung im Zuchtbuch der CH Warmblut Sportpferde (ZVCH) möglich ist. Die Benennung „Zuchtrichtung“ ist insbesondere für Kreuzungsprodukte und die Farbzucht von Bedeutung, weil solche Tiere häufig keiner Rasse zugeordnet werden können.

2.2 Passaufbewahrung beim Tier

Der in Art. 15c Abs.5 festgehaltene Text *„Die Aufbewahrung des Equidenpasses obliegt dem Eigentümer. Der Equidenpass muss beim Tier aufbewahrt werden.“* hat anlässlich der Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Einführung der Tierverkehrsdatenbank Equiden viel zu reden gegeben und die Gemüter bewegt. Diese EU-Vorschrift besteht schon seit längerer Zeit und

ist für die Schweiz nicht neu. Nachdem nun alle Equiden einen Pass benötigen, ist diese Regelung jedoch erst richtig ins Bewusstsein gekommen. Nach dem Verständnis vieler Pferdeeigentümer wird der Pass als Eigentumsnachweis betrachtet (der Eintrag auf Seite 6 „Der Pass gilt nicht als Nachweis für einen Eigentumsanspruch am Equiden“ findet sich erst seit 2011 im neuen Pass) und sie wollen ihn deshalb nicht ständig am Aufenthaltsort ihres Pferdes belassen.

Anlässlich der TVD Equiden-Projektteamsitzung vom 26.5.2011 wurde informiert, dass das BVET eine Öffnung der Passaufbewahrung anstreben will. Wir begrüßen dieses Vorhaben. Allerdings muss auch mit einer angepassten Regelung sichergestellt sein, dass bei tierärztlichen Behandlungen klar ersichtlich ist, ob es sich um ein Nutztier oder ein Heimtier handelt und dass ein eindeutiger Bezug zum Behandlungsjournal besteht.

3. Schlussbemerkung

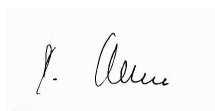
Wir sind überzeugt, dass mit der von uns vorgeschlagenen Ergänzung der Vollzug vereinfacht wird und hoffen sehr, dass unserem Antrag entsprochen wird. Gleichzeitig bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Projektteam TVD Equiden.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen



Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger, Präsident



Doris Kleiner, Sekretariat